



JUGENDORDNUNG (JO)

NWDV-Regelwerk Stand 09.10.2016

NAME UND MITGLIEDSCHAFT

AUFGABEN

ORGANE

JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

VERBANDSJUGENDVORSTAND

VERANTWORTLICHKEIT

JUGENDSPIELORDNUNG

SPITZENSport

GÜLTIGKEIT

ÄNDERUNG DER
JUGENDORDNUNG



Jugendordnung JO

Die Jugendclubordnung wurde der Jugendvollversammlung am 03.09.2000, sowie der folgenden NWDV-Delegiertenversammlung zur Verabschiedung vorgelegt und ist nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft getreten.

Präambel

- 1)Zweck der Jugendordnung des Nordrhein –Westfälischen Dartverbandes e.V., im Folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart.
- 2)Jedes Mitglied des NWDV ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- 3)Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

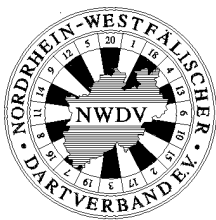
§ 1- Name und Mitgliedschaft

- 1)Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Nordrhein –Westfälischen Dartverbandes e.V.
- 2)Mitglieder sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NWDV, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2- Aufgaben

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel .Die Aufgaben der Verbandsjugend unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a)Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit.
- b)Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c)Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge .
- d)Entwicklung neuer Formen des Sports , der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e)Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen .
- f)Pflege der internationalen Verständigung.
- g)Prävention sexualisierter Gewalt im Sport – Abschluss entsprechender Vereinbarung nach §72 SGB VIII mit Fachverbänden und Behörden.



§3-Organe

Organe der Verbandsjugend sind

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Jugendvorstand

§4-Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Sie besteht aus den gewählten Jugendleitern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes.

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes haben je 1 Stimme und dürfen keine weiteren Stimmen auf sich vereinen.

Der Verbandsjugendleiter hat 1 Stimme.

Für jeden Jugendlichen im Alter 7-13 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je eine Stimme. Der Vereinsjugendleiter darf maximal 5 Stimmen auf sich vereinen. Für die Wahrnehmung je weiterer 5 Stimmen muss jeweils ein weiterer volljähriger Vertreter des Vereines anwesend sein. Die Stimmberechtigung wird durch die Jugendleitung anhand der Jugendmeldeliste festgestellt.

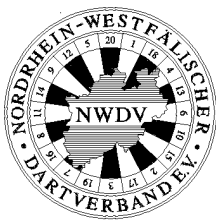
Für jeden Jugendlichen im Alter 14-17 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je eine Stimme. Dieses Wahlrecht ist nicht übertragbar und muss vom jugendlichen selbst wahrgenommen werden.

(1) Für die Wahrnehmung der Stimmberechtigung gilt § 5 Abs. 3 Satz 4 der Satzung des NWDV

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- (a) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses
- d) Entgegennahme des Haushaltsplanes
- e) Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
- f) Wahl des/der Verbandsjugendleiter und Vertreter
- g) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Änderungen der Jugendordnung

3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gem. §3 NWDV-Satzung statt, dies muss vor der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Sie wird 30 Tage vorher vom Verbandsjugendleiter oder Stellvertretenden Verbandsjugendleiter oder einem Präsidiumsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Anträge der Änderung dieser Ordnung müssen mit der Einladung Versand werden. Alle übrigen Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin auf der NWDV-Geschäftsstelle eingereicht worden sein. Eine Außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von 30 Tagen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen, wenn entweder mindestens 1/3 der Jugendleiter der Mitgliedsvereine oder wenn mehr als 50% des



Jugendordnung JO

Verbandsjugendvorstandes dies Verlangt. Bei der Jugendvollversammlung und Sitzung des Jugendvorstandes wird das Protokoll vom Stell. Jugendleiter geführt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl zum Verbandsjugendleiter/in ist die einfache Mehrheit aller Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 4) Die Jugendvertreter (ein männlicher und ein weiblicher Vertreter) wird auf der Jährlichen Jugendvollversammlung oder einer außerordentlichen Jugendvollversammlung, falls eine solche stattfindet, für die Dauer von 2 Jahren geschlechtsspezifisch gewählt. Stimmberechtigt sind dort alle anwesenden Jugendlichen ab einem Alter von 7 Jahren. Sollte der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin wegen Erreichens der Volljährigkeit ausscheiden, nicht mehr Mitglied im NWDV oder sein/ihr Amt niederlegen, ist jeweils eine Neuwahl vor dem nächsten JRLT oder einer stattfindenden außerordentlichen/jährlichen Jugendvollversammlung durchzuführen. Dies ist zuvor öffentlich, Bzw. in der Einladung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 5) Bei Abstimmungen über finanzielle Angelegenheiten ruht das Stimmrecht der Jugendlichen.

§5-Der Verbandsjugendvorstand

- 1) Der Verbandsjugendvorstand besteht aus
 - dem /der Verbandsjugendleiter/in
 - dem/ der stell. Verbandsjugendleiter/in
 - dem / der Schatzmeister/in des NWDV
 - dem Jugendvertreter
 - der Jugendvertreterin
- 2) Der Verbandsjugendleiter /in des Verbandsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
- 3) Der Verbandsjugendleiter/in ist Mitglied des Präsidiums des Landesverbandes .Im Verhinderungsfall vertritt der/die Stellvertreter/in gemäß NWDV- Geschäftsordnung.
- 3a) Die Aufgaben der/die Jugendleiter/in und des /der Stellvertreter ergeben sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilerplan des NWDV.
- 4) Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben längstens bis zu einer neuen jährlichen Jugendvollversammlung oder außerordentlichen Jugendvollversammlung mit Tagesordnungspunkt Neuwahl im Amt.
- 5) In den Verbandsjugendvorstand ist jeder bei der Jugendvollversammlung persönlich Anwesende wählbar oder es liegt eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vor. Für die Wahl zum Verbandsjugendleiter/in muss das 21.Lebensjahr für die Wahl des /der Vertreter/in das 18.Lebensjahr vollendet sein.



Jugendordnung JO

- 6) Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes, der Jugendvorstand sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Verbandsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.
- 7) Die Sitzung des Verbandsjugendvorstandes findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 3 der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes ist von der/dem Verbandsjugendleiter/in oder Vertreter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen ein zu berufen. Diese Sitzungen können auch durch Mailverkehr ersetzt werden, bei der Abstimmung per Mail genügt die einfache Mehrheit. Der Jugendvorstand trifft sich zu Beginn der Saison vor der 1. Sitzung des Gesamtvorstandes der laufenden Saison. An Sitzungen des Jugendvorstandes, welche in der Tagesordnung ausschließlich die Entscheidungen zu finanziellen Angelegenheiten beinhalten, können die Jugendvertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 8) Der Verbandsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.
- 9) Der Verbandsjugendvorstand ist zuständig für Änderungen der Jugendspielordnung (JSO). Alle Änderungen der JSO müssen spätestens 2 Wochen vor dem 1. JRLT einer Saison durch Veröffentlichung der geänderten aktualisierten JSO auf der NWDV-Homepage bekannt gegeben werden.
- 10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendvorstand Beauftragte durch den geschäftsführenden Vorstand zeitlich befristet bestimmen lassen. Entscheidungen, welche sich aus der Arbeit eines Beauftragten ergeben, trifft der Jugendvorstand.

§6 – Verantwortlichkeit

- 1) Für alle NWDV – Jugendwettkämpfe obliegen dem Ausrichter für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
- 2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Ausrichter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Verbandsjugendleiter/in oder Stellvertreter/in als Veranstalter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§7- Jugendspielordnung

- 1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung (JSO)
- 2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§8- Spitzensport

- 1) Der NWDV unterteilt seine Jugendspitzensportler in verschiedene Leistungskader :
 - C-Kader : Jugend und Mädchen jeweils Ranglistenplatz 1-4
 - D-Kader : Junioren jeweils Ranglistenplatz 1-4
- A- und B-Kader erfolgt durch den Deutschen Dart – Verband e.V. (§7 Abs. 7 JCO des DDV)

§9- Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt als Grundsatz für die Untergliederung des Verbandes und die Jugendabteilung der Vereine.



Jugendordnung JO

§10- Änderungen der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten .Soweit dadurch eine Satzungsänderung im Regelwerk des NWDV notwendig ist , ist die geänderte Jugendordnung der NWDV- Delegiertenversammlung vorzulegen.

Die Jugendordnung wurde zuletzt geändert durch die Jugendvollversammlung am 09.10.2016 in Gelsenkirchen.